

II. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen "Waltraud Marx Stiftung für Frauen in Not".
2. Ihr Sitz ist 89073 Ulm.
3. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
2. Zweck der Stiftung ist die Gründung und Förderung von Initiativen, Projekten, Gruppen und Maßnahmen, die sich dem Schutz und der Fürsorge von Frauen und Mädchen, die durch Gewaltanwendung in Not geraten sind, vorbeugend und helfend annehmen und dabei insbesondere folgende Ziele verfolgen:
 - a) Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen, z.B. Aufklärungskampagnen, Ausstellungen, Tagungen etc., mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf das Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen.
 - b) Beratung, Betreuung und Nachsorge für Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden sind.
 - c) Herstellung, Unterstützung und Erweiterung sozialer Netze und Unterstützungssysteme für von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen.
1. Von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen kann finanzielle Zuwendung gewährt werden, damit sie Hilfe zur Überwindung seelischer und körperlicher Folgen der Mißhandlung in Anspruch nehmen können.
2. Die Stiftung kann Veranstaltungen anregen die dazu dienen, weitere finanzielle Mittel dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Dabei muß die Art und Weise der Veranstaltungen gewährleisten, daß die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung gefördert werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen beträgt in bar DM 420.000.-. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit zulässig. Wurde die Substanz des Stiftungsvermögens in Anspruch genommen, ist das Vermögen unverzüglich wieder aufzufüllen.
2. Zustiftungen sind zulässig.

§ 4 Erträge, Spenden

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwendung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung verwendet werden. Spenden können wie vorgenannt verwendet werden, wobei aber jeweils der Wille des Spenders/der Spenderin zu beachten ist.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organ der Stiftung

1. Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und erhalten Sitzungsgelder, welche von der Stiftungsbehörde zu genehmigen sind.

§ 7 Vorstand

1. Nur Frauen können Mitglied des Vorstands sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind fünf gleichberechtigte Mitglieder.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation selbst. Dem Vorstand gehören mindestens zwei Mitglieder des Vereins "Frauen helfen Frauen e.V. Ulm" an, solange dieser besteht. Sofern sich mehr als zwei Kandidatinnen des Vereins zur Wahl stellen, sollen möglichst mindestens 3 Vereinsfrauen dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung und die Benennung einer neuen Vorstandsfrau ist jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands möglich. Die Abberufung einer Vorstandsfrau kann erfolgen, wenn diese gegen die Stiftungsinteressen verstößt. Ihr ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitiger Beendigung wählt der Vorstand ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen

Amtszeit, wenn die restliche Amtszeit mehr als zwei Monate beträgt. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung;
 - d) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplans und des Geschäftsberichts;
 - f) Anzeigen jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde;
 - g) Kontrolle der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder;
 - h) Erstellen der Protokolle der Vorstandssitzungen;
 - i) Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte;
 - j) Spenden- und Mittelbeschaffung;
1. Der Vorstand ist berechtigt eine dem Umfang der Geschäfte entsprechende haupt- oder nebenamtliche Kraft und ggf. Hilfskräfte zu bestellen, bzw. anzustellen. Grundsätzlich sollen die Arbeiten aber soweit möglich auf qualifizierte ehrenamtliche Kräfte übertragen werden.
2. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 9 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen (insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks) sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands.
4. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Zustimmung. Unterlagen zur schriftlichen Abstimmung sind per Einschreiben zuzustellen. Das Abstimmungsprotokoll ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.

§ 10 Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
2. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben. Dieser bedarf der Zustimmung des Stifters.
2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig im Sinne der §§ 52 bzw. 53 der Abgabenordnung zu sein.
3. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
4. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen mit möglichst gleicher Zielsetzung. Über die begünstigte/n Organisation/en entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Andernfalls fällt das Vermögen an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Ulm". Falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Ulmer Bürgerstiftung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.